

Nr. 06 / 2017 Lahn

Koblenz, 2017-03-22

ID-Nr. 0498/2017 (nach ELWIS)

Schifffahrtspolizeiliche Anordnung (§ 1.22 BinSchStrO)

Zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt im Bereich des Schiffstunnels und der Koppelschleuse Weilburg (Lahn-km 39,400) wird Folgendes angeordnet.

- 1) Kanadier, Kanus, Kajaks, Ruderboote und Tretboote dürfen in den Schiffstunnel nur einfahren, wenn im Anschluss die Schleuse durchfahren wird.
- 2) Bei der Einfahrt in den Schiffstunnel sowie beim Durchfahren der Koppelschleuse müssen alle Personen in den obengenannten Booten Rettungswesten bzw. Schwimmwesten tragen.
- 3) Die einfahrenden Fahrzeuge müssen sich im Schiffstunnel jeweils rechts oder links an den Haltestangen festhalten. Dies bedeutet, an jeder Seite der Tunnelwand darf nur eine Bootsbreite liegen, sodass in der Mitte des Tunnels eine Rettungsgasse bleibt. Ruderboote mit Ausleger können sich mit einem Fliegerhaken/Bootshaken an den Haltestangen festhalten und dürfen wegen ihrer Breite nur hintereinander liegen.
- 4) Für die Weitergabe der schifffahrtspolizeilichen Anordnung in schriftlicher Form sind die Unternehmen von Vermietbooten bzw. die Wassersportvereine verantwortlich. Sie müssen den Mietern bzw. den Vereinsmitgliedern, welche auf Ihrer geplanten Tour den Schiffstunnel und die Koppelschleuse Weilburg durchfahren, bei der Einweisung einen Abdruck dieser Anordnung aushändigen und erklären.

Die Sport- und Freizeitschifffahrt wird gebeten, den o.g. Bereich mit besonderer Vorsicht zu passieren.

Im Auftrag

Schreiner

Weilburg Schiffstunnel

Nachrichten für die Binnenschifffahrt (Notices to Skippers)

Informationen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV.de) zum Schiffstunnel und zur Koppelschleuse Weilburg finden sich - auch zum Download - unter folgendem Link:

http://wsa-koblenz.wsv.de/OeffnungszeitenService/download/infos/pdf/334_17_Weilburg.pdf